



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 1HK O 16598/01

Verkündet am 27.2.2002

E. M.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwalt

[REDACTED]

wegen Unterlassung

./..



erläßt das Landgericht München I, 1. Kammer für Handelssachen, durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Pecher, Handelsrichter Knürr und Handelsrichter Kaiser aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.2.2002 folgendes

Endurteil:

- I. Bezüglich des Klageantrags Ziff. 1 ist die Hauptsache erledigt.
- II. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser seit 06.09.01 dadurch entstanden ist oder noch entstehen wird, daß sie die Domain "lady-lucia.de" registriert gehalten und nicht die Freigabe dieser Domain gegenüber der DENIC e.G. Frankfurt am Main erklärt hat.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist in Ziff. III gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 4.300,-- vorläufig vollstreckbar.



mü-ROD

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Kontaktstudios in München. Sie tritt seit mehreren Jahren unter der geschäftlichen Bezeichnung „Lady Lucia“ auf und treibt unter diesem Namen in Druckschriften und Internet Werbung für ihr Studio. Darüber hinaus hat sie etwa zwei Jahre lang bis Juli 2001 die Domain „lady-lucia.de“ als Internetadresse für ihre Website benutzt.

Die Beklagte ist ein Internet-Service-Provider, der für Dritte Internetadressen bei der DENIC hält. Sie hält als Provider auch die Domain „lady-lucia.de“ für ihre Kundin [REDACTED] registriert. Herr [REDACTED], der von der Klägerin im Frühjahr 1999 damit beauftragt worden war, für sie die sodann von ihr etwa zwei Jahre genutzte Website unter der Domain „lady-lucia.de“ ins Internet zu stellen, hat die Domain für diese britische Firma, deren Generalbevollmächtigter er ist, registrieren lassen, nachdem es zwischen ihm und der Klägerin zum Streit gekommen war. Er versuchte in der Folge, mit der Registrierung der Domain die Klägerin zur Zahlung eines Geldbetrags zu zwingen. Die Klägerin hat deswegen gegen die [REDACTED] beim Landgericht München I eine einstweilige Verfügung erwirkt. Die Kundin der Beklagten hat sich jedoch dem gerichtlichen Verbot widersetzt. Da zu befürchten war, dass die Durchsetzung des Verfügungsverbots gegen die [REDACTED] sich schwierig gestalten würde, da es sich um eine ausländische Firma handelt, hat die



Klägerin außerdem mit Schreiben vom 27.7.2001 die Beklagte aufgefordert, die Domain zu dekonnectieren unter Hinweis darauf, dass die Klägerin „Lady Lucia“ als geschäftliche Bezeichnung benutzt und bis vor etwa vier Wochen auch die Domain „lady-lucia.de“ zur Werbung für ihren Geschäftsbetrieb benutzt hat. Weiter wird in dem Schreiben erläutert, wie es dazu kam, dass Herr [REDACTED] die Domain für die [REDACTED] registrieren ließ und dass diese die Domain nunmehr zur Werbung für ein Kontaktstudio namens „Bizzaradis“ benutzt. Dem Schreiben sind Anlagen zum Beleg für die Verwendung der Bezeichnung durch die Klägerin beigefügt und es werden detaillierte Ausführungen zur Rechtslage gemacht. Nachdem die Beklagte die Domain noch im Juli 2001 dekonnectiert hat, übersandte ihr die Klägerin mit Schreiben vom 23.8.2001 die gegen die [REDACTED] erwirkte einstweilige Verfügung vom 22.8.2001 - 7 HKO 14954/01 - , durch die der [REDACTED] verboten wurde, die Domain „lady-lucia.de“ zu nutzen und registriert zu halten. In dem Schreiben kündigt sie einen KK-Antrag an und bittet darum, dem Antrag aufgrund der einstweiligen Verfügung zu entsprechen (Anl. K 8, K 9). Mit einem weiteren Schreiben vom 1.9.2001 an die Beklagte beziehen sich die Klägervertreter auf ein Telefongespräch vom 31.8.2001, in dem sie einer Mitarbeiterin der Beklagten mitgeteilt hatten, dass sich der Kunde [REDACTED] uneinsichtig und renitent zeige und zu befürchten sei, dass er die einstweilige Verfügung missachten und die Freigabe nicht erklären werde. Sodann wird der Beklagten eine Frist zur Erklärung der Freigabe der Domain bis Mittwoch, 5.9.2001, gesetzt. Die Beklagte hat die Frist verstreichen lassen.



Nachdem die Klägerin daraufhin mit Klageschrift vom 18.9.2001, die am 19.9.2001 bei Gericht eingereicht wurde, Klage im vorliegenden Verfahren erhoben hatte, wurde die Domain am 20.9.2001 durch die Beklagte freigegeben. Auf das Angebot der Klägerin, die Klage gegen Kostenerstattung zurückzunehmen, ist die Beklagte nicht eingegangen.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte sei nach § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG zur Freigabe der Domain verpflichtet gewesen. Sie sei in ihrer Providereigenschaft Herrin über die Fortdauer der Registrierung gewesen und habe damit als Mitstörerin fungiert. Spätestens seit Ablauf der von der Klägerin gesetzten Frist bis 5.9.2001 handele die Beklagte auch schuldhaft, so dass sie der Klägerin ab diesem Zeitpunkt auch zum Schadensersatz verpflichtet sei.

Nachdem die Klägerin in Ziff. 1. ursprünglich beantragt hatte, die Beklagte zur Unterlassung zu verurteilen, die Domain „lady-lucia.de“ registriert zu halten und die Freigabe dieser Domain gegenüber der [REDACTED] zu erklären, beantragt sie nach Freigabe der Domain durch die Beklagte nunmehr:

1. festzustellen, dass bezüglich des Klageantrags Ziff. 1. die Hauptsache erledigt ist;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser



durch die in Ziff. 1. des ursprünglichen Klageantrags bezeichneten Handlung seit dem 6.9.2001 entstanden ist oder noch entstehen wird.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, bezüglich Ziff. 1. sei keine Hauptsacheerledigung eingetreten, weil die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, die Freigabe der Domain von der Beklagten zu verlangen. Die Beklagte habe die Freigabe lediglich freiwillig und ohne Bestehen einer Rechtspflicht erklärt und zwar vor Klagezustellung und damit vor Rechtshängigkeit der Klage, so dass auch deshalb kein Fall der Hauptsacheerledigung gegeben sei.

Die Beklagte habe die Domain dekonnectiert. Zu Weiterem sei sie als Providerin nicht verpflichtet gewesen. Eine rechtskräftige Entscheidung habe die Klägerin nicht vorgelegt. Eine offenkundige Rechtsverletzung habe für die Beklagte ebenfalls nicht vorgelegen. Weitere Nachforschungen seien ihr nicht zuzumuten. Auf das „ambiente.de“-Urteil des BGH werde Bezug genommen.



Klageantrag 2. sei schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin ihren Schaden beziffern könne, so dass für einen Feststellungsantrag kein Raum sei.

Wegen des Parteivorbringens im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 1. war die Hauptsache für erledigt zu erklären, da Klageantrag 1. ursprünglich begründet war und infolge der Freigabe der Domain durch die Beklagte am 20.9.2001 insoweit Erledigung der Hauptsache eingetreten ist.

- a) Das Gericht schließt sich insoweit der weit verbreiteten Auffassung an (Zöller, Rn. 41 zu § 91 a ZPO), dass auch durch ein erledigendes Ereignis vor



Rechtshängigkeit, aber nach Einreichung der Klage bei Gericht Erledigung der Hauptsache eintritt.

- b) Der Klägerin stand der ursprünglich mit Klageantrag Ziff. 1. geltend gemachte Unterlassungs- und Freigabeanspruch gem. § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG auch zu. Die Klägerin ist - unstreitig seit „mehreren Jahren“ - Inhaberin eines Kontaktstudios, das unter der geschäftlichen Bezeichnung „Lady Lucia“ geführt wird. Dies wird durch Anlage K 3 auch zusätzlich bestätigt.

Die [REDACTED] hat ein hiermit identisches Zeichen als Internetdomain benutzt und auf der betreffenden Homepage ebenfalls Werbung für ein Kontaktstudio betrieben, womit sie sich in einem branchenidentischen Bereich betätigt hat. Es besteht so nach ohne weiteres Verwechslungsgefahr gem. § 15 Abs. 2 MarkenG. Prioritätsältere Kennzeichenrechte der [REDACTED] sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Den gegen die [REDACTED] bestehenden Unterlassungs- und Freigabeanspruch konnte die Klägerin auch gegen die Beklagte als Mitstörerin geltend machen. Die Beklagte ist in ihrer Providereigenschaft Herrin über die Fortdauer der Registrierung



und war damit in der Lage, den rechtswidrigen Zustand abzustellen.

Dies war ihr auch zuzumuten. Sie hatte durch die Anschreiben der Klägerin Kenntnis davon, dass die Klägerin in schlüssiger Weise die älteren Rechte an der Bezeichnung „Lady Lucia“ beanspruchte und es waren ihr zusätzliche Nachweise hierfür übersandt worden. Sodann war ihr eine einstweilige Verfügung vorgelegt worden, die die Klägerin gegen die [REDACTED] - ersichtlich aufgrund des vorher mitgeteilten Sachverhalts - erwirkt hatte. Es war ihr also klar, dass ein Gericht nach Prüfung dieses Sachverhalts und der Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen war, dass der Klägerin gegenüber ihrer Kundin die besseren Rechte zustanden. Des weiteren war ihr ausweislich des Schreibens Anl. K 10 telefonisch mitgeteilt worden, dass die Kundin sich weigerte, selbst den rechtswidrigen Zustand abzustellen. Sie hat auch nicht vorgetragen, dass ihr irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Kundin ebenfalls Rechte - Firmen-, Marken- oder Namensrechte - an der Bezeichnung zustehen könnten. Auf die in Bezug genommene BGH-Rechtsprechung (BGH CR 2001, 850 - ambiente.de) kann sich die Beklagte nicht berufen, weil sich die Entscheidung ausschließlich mit den Prüfungspflichten der DENIC befasst, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt und ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet. Die Beklagte hingegen zieht ihren Gewinn



daraus, dass sie für Dritte Internetadressen bei der DENIC hält. Auf diesem Hintergrund wäre ihr zuzumuten gewesen, jedenfalls insoweit Nachforschungen anzustellen, dass sie ihre Kundin zum Sachverhalt angehört hätte und wenn von dieser keine oder keine befriedigende Erklärung gekommen wäre, die Domain freizugeben. Ohnehin wäre die Beklagte wegen des gegen die Kundin vorliegenden Vollstreckungstitels bei einer Freigabe der Domain kein Risiko in Bezug auf die Kundin eingegangen, zumal auch nicht vorgetragen wurde, dass die Beklagte umgekehrt irgendwelche Anhaltspunkte dafür hatte, dass ihrer Kundin Rechte an der Kennzeichnung „Lady Lucia“ zustehen würden.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass es sich bei der [REDACTED] um eine ausländische Gesellschaft handelte und das nach deren Weigerung, den rechtswidrigen Zustand selbst abzustellen, erforderlich werdende Vorgehen im Vollstreckungswege – auch für die Beklagte ersichtlich – für die Klägerin wesentlich erschwert war.

Auf § 5 TDG kann sich die Beklagte nicht berufen, da diese Bestimmung nur die Verantwortlichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten für „Inhalte“ regelt, zu denen der Domainname als Teil des Datenübermittlungsvorgangs selbst nicht gehört.



Es bestand daher gegen die Beklagte ein Beseitigungsanspruch in Form des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs, der durch die Freigabe der Domain nach Anhängigkeit der Klage seine Erledigung gefunden hat, was im Hinblick auf den von der Beklagten gestellten Klageabweisungsantrag auf Antrag der Klägerin durch streitiges Urteil festzustellen war.

2. Auch der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung ist begründet.

Ein Feststellungsinteresse gem. § 252 ZPO besteht, da bei Kennzeichenverletzungen dafür schon die entfernte Möglichkeit eines noch ungewissen Schadenseintritts genügt (Ingerl/Rohnke, Rn. 71 vor §§ 14 - 19 MarkenG m.w.N.).

Der Klägerin steht ab 6.9.2001 auch ein Schadensersatzanspruch gem. § 15 Abs. 4 MarkenG zu, den sie gegen die Beklagte geltend machen kann. Ab diesem Zeitpunkt waren der Beklagten alle wesentlichen Umstände der durch die [REDACTED] begangenen Kennzeichenverletzung bekannt; auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Ab diesem Zeitpunkt leistete die Beklagte daher durch das weitere Bereithalten der Domain für die [REDACTED] [REDACTED] - auch wenn die Domain dekonnetiert war - zumindest bedingt vorsätzlich Beihilfe zu der von dieser Firma begangenen Kennzeichenverletzung.



3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Pecher

Pecher

Vors. Richterin

am Landgericht

Kaiser

Kaiser

Handelsrichter

Knürr

Knürr

Handelsrichter